

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Stück 5

Düsseldorf, Samstag, den 4. Februar

1928

Beilage: Öffentlicher Anzeiger Nr. 5.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, 8. Februar 1928, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

Deutsche, besucht die Bäder des besetzten Gebiets!

Inhalt: Enteignungsrecht 19, Zimung 19, Regelung des Fahrverkehrs in Kettwig 19/20, Verkehrskontrolle durch Landjäger 20, Rettungs- bzw. Erinnerungsmedaille 20, Vorarbeiten 20, Wasserbucheintragung 20, Enteignungen 20/21, Fluchtlinienvorfahren 21, Auslosung von Schuldverschreibungen der Stadt Elberfeld 21/22.

Das Sach- und Namen-Register zum Regierungs-Amtsblatt für 1927 ist fertiggestellt und kann gegen vorherige Einfindung von 50 Reichspfennigen für das Stück an die hiesige Regierungshauptkasse bezogen werden. Diejenigen Stellen, die das Regierungs-Amtsblatt unentgeltlich beziehen, erhalten auch das Sach- und Namen-Register unentgeltlich.

Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

122. Dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Essen (Ruhr), wird hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) das Recht verliehen, das zum Bau einer 100 000 Voltleitung von der Station Küppersteg bis zu einer bei Ohligs zu errichtenden Schaltstation erforderliche, im Landkreise Solingen belegene Grundeigentum im Wege der Enteignung zu erwerben oder, soweit dies ausreicht, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten. Auf staatliche Grundstücke und staatliche Rechte an fremden Grundstücken ist dieses Recht nicht anwendbar.

Gleichzeitig wird auf Grund des § 1 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211) bestimmt, daß die Vorschriften dieses Gesetzes bei der Ausübung des vorstehend verliehenen Enteignungsrechts anzuwenden sind.

Berlin, 16. Januar 1928. VI. 2. 14. 4817.
(Siegel.)

Das Preussische Staatsministerium.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.: Schulze.

Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

123. Auf Grund des § 100 u, Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung ordne ich hiermit an, daß mit Wirkung vom 1. Januar d. J. ab die Zwangsimmung für das Sattler-

und Polsterer-Handwerk des unteren Kreises Solingen zu Opladen auch diejenigen Sattler und Polsterer umfaßt, welche der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten. Von dem vorerwähnten Zeitpunkt ab gehören somit alle Sattler und Polsterer im Innungsbezirke der vorgenannten Zimung an.

Düsseldorf, 17. Januar 1928. I. F. Nr. 5518.

Der Regierungs-Präsident.

124.

Polizeiverordnung

über die Regelung des Fahrverkehrs in Kettwig.

Auf Grund der §§ 5, 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 265), des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung S. 195), des § 23 der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 5. Dezember 1926 (R.G.Bl. S. 439) und der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (R.G.Bl. I. S. 44) wird mit ministerieller Ermächtigung und mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Bezirk der Stadtgemeinde Kettwig folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Für den Fahrverkehr innerhalb der Stadtgemeinde Kettwig wird folgendes angeordnet:

1. Der Fahrverkehr in nördlicher Richtung nach Mülheim und Essen hat seinen Weg durch die Hauptstraße bis zur Kirchfeldstraße und von hier ab durch die Kirchfeldstraße—Corneliusstraße—Essener Straße zu nehmen.

2. Der Fahrverkehr in südlicher Richtung von Mülheim und Essen hat seinen Weg durch die Essener Straße und Hauptstraße zu nehmen.

§ 2. Die Ruhrstraße wird für den gesamten durchgehenden Fahrverkehr — einschließlich des Radfahrverkehrs — gesperrt.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe von 1 bis 150 RM. bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Mit demselben Tage verliert die Polizeiverordnung des Bürgermeisters von Kettwig vom 31. Mai 1881 betr. „Das Verbot des Befahrens der Ruhrstraße in Kettwig für durchfahrendes Fuhrwerk“ ihre Gültigkeit.

Düsseldorf, 18. Januar 1928. I. K. Nr. 250.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Bömké.

125. Der vom 1. Februar 1928 ab mit der Führung des Kraftwagens des Landjägeri-Oberaufsichtsbeamten bei der Regierung beauftragte Landjägeri-beamte ist zur Ausübung der Verkehrskontrolle auf allen Straßen des Regierungsbezirks berechtigt. Zu diesem Zwecke ist seine Zuständigkeit zu polizeilichem Einschreiten auf den Umfang des ganzen Regierungsbezirks ausgedehnt.

Düsseldorf, 30. Januar 1928. I. C 2 Nr. 185.

Der Regierungs-Präsident.

126. Das Preuß. Staatsministerium hat dem kaufmännischen Angestellten Josef Lanfers in Düsseldorf, Zitadellstr. 17, die Rettungsmedaille am Bande, und dem Oberprimaner Max Peters in Remscheid, Zahnstr. 13, die Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr verliehen.

Düsseldorf, 25. Januar 1928. I. C. Nr. 2251.

Der Regierungs-Präsident.

127. Ausführung von Vorarbeiten.

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) wird hierdurch angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden Handlungen geschehen zu lassen hat, die zur Vorbereitung des Baues einer 100 000-Voltleitung von Küppersteg nach Ohligs in den Gemarkungen Bürrieh, Rheindorf, Reuzrath, Immigrath, Richrath, Hilden, Ohligs, Haan durch das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk in Essen erforderlich sind. Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen bedarf der Unternehmer, insoweit dazu der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Falle einer besonderen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art, sowie ein Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Gestattung des Bezirksausschusses zulässig. Die bei der Vermessung die Sicht etwa hindernden kleinen Bäume und Sträucher dürfen nur im äußersten Notfalle mit Genehmigung des in Frage kommenden Bürgermeisters oder Gemeindevorstandes niedergelegt werden.

Düsseldorf, 21. Januar 1928. B. A. I. C. 80/28/1.

Der Bezirksausschuß, I. Abteilung.

128. Der Landwirt Wilhelm Rittmann gt. Piesert in Bricht hat beantragt, für ihn in das Wasserbuch der Lippe das Recht einzutragen, das Fischereirecht vor den Grundstücken Gemarkung Bricht, Flur 5, Parzelle Nr. 33, 34, 43 von km 159,9 bis km 160,8 der Lippeeinteilung — bis zur Flußmitte auszuüben. Das Recht ist bis zum 1. Mai 1914 mindestens 30 Jahre lang als eigenes ausgeübt worden.

Die zum Nachweise des angemeldeten Rechtes beigebrachten Urkunden können auf dem Rathause in Schernbeck eingesehen werden.

Widersprüche gegen die Eintragung des Rechtes sind binnen einem Monat nach Ablauf des Tages, an dem dieses Stück ausgegeben worden ist, bei der unterzeichneten Wasserbuchbehörde anzubringen. Nach Ablauf der Frist wird das Recht mit der Wirkung in das Wasserbuch eingetragen werden, daß die Eintragung gegenüber denjenigen, die innerhalb der Frist keinen Widerspruch erhoben haben, bis zum Beweise des Gegenteils als richtig gilt, soweit sie nicht mit dem Grundbuche im Widerspruche steht.

Düsseldorf, 13. Januar 1928. II. W. 14/27/2.

Der Bezirksausschuß zu Düsseldorf, II. Abteilung. (Wasserbuchbehörde.)

129. Auf Antrag der Niedersächsischen Kraftwerke A.-G. in Osnabrück hat der Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für die zum Bau einer Starkstromleitung von Wesel nach Ibbenbüren in der Gemeinde Dämmerwald teilweise dauernd zu beschränkenden Grundflächen angeordnet.

Ein Verzeichnis der Eigentümer und der dauernd zu beschränkenden Grundstücke liegt in der Zeit vom 7. bis 10. Februar 1928 auf dem Bürgermeisteramt in Schernbeck zur Einsicht aus.

Nachdem ich zum Enteignungskommissar ernannt worden bin, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Freitag, den 10. Februar 1928, 12 Uhr**, beim Gemeindevorsteher Cappell in Dämmerwald. Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, 27. Januar 1928. I. D. Nr. 8148.

Der Enteignungskommissar: Plitt, Regier.-Oberinsp.

130. Auf Antrag der Stadtgemeinde Düsseldorf hat der Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens für die zur Freilegung der Zugangsstraße zur Südbrücke in Düsseldorf-Hamm zu enteignenden Grundflächen angeordnet. Ein Verzeichnis der Eigentümer und der zu enteignenden Grundstücke liegt vom 3. bis 6. Februar 1928 im Rathause zu Düsseldorf (Vermessungsamt) zur Einsicht aus.

Nachdem der Regierungs-Präsident mich zum Enteignungskommissar ernannt hat, habe ich Termin zur

Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Montag, den 6. Februar 1928, 15½ Uhr**, und **Mittwoch, den 15. Februar 1928, 9½ Uhr**, in der Gastwirtschaft von Johann Schweizer in Düsseldorf-Hamm.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird. I. O. Nr. 208.

Düsseldorf, 28. Januar 1928.

Der Enteignungskommissar:
Dr. Freusberg, Oberregierungsrat.

131. Auf Antrag der Stadtgemeinde Höhscheid hat der Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für die zur Anlage eines Freibades und Sportplatzes in Höhscheid (Kesselsweier) in der Gemeinde Höhscheid zu enteignenden Grundflächen angeordnet. Ein Verzeichnis der Eigentümer und der zu enteignenden Grundstücke liegt in der Zeit vom 6. bis 9. Februar 1928 auf dem Rathause in Höhscheid zur Einsicht aus.

Nachdem der Regierungs-Präsident mich zum Enteignungskommissar ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Donnerstag, den 9. Februar 1928, 10½ Uhr**, im Rathause zu Höhscheid.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird. I. O. Nr. 119.

Düsseldorf, 30. Januar 1928.

Der Enteignungskommissar:
Dr. Freusberg, Oberregierungsrat.

132. Fluchtlinienverfahren.

Die Fluchtlinienpläne des Verkehrsbandes V 51 (J) Schacht Friedrichsfeld—Rheinbabenhafen—Wesel—Spellen liegen gemäß § 17 (4) der Verbandsordnung während einer Ausschlußfrist von vier Wochen, vom Tage der Bekanntmachung im Regierungs-Amtsblatt ab gerechnet, bei dem Bürgermeister in Voerde zu jedermanns Einsicht offen. Einwendungen gegen die Fluchtlinienpläne sind beim Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen, Burgstraße 16, oder bei der Offenlegungsstelle anzubringen.

Essen, 27. Januar 1928.

Der Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk.

133. Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Freilegung der Rütterscheider Straße zu enteignende, in der Gemeinde Essen belegene, im Eigentum des Dr. Günther Steinhäuser stehende Grundeigentum habe ich Termin auf **Dienstag, den 7. Februar d. J.,**

9 Uhr, an Ort und Stelle, Essen, Rütterscheider Straße 36, anberaumt. Der Plan über die zur Enteignung stehenden Flächen kann bei der Gemeinde während der Dienststunden eingesehen werden.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 — Gesetzsamml. S. 221 — aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen. Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Essen, 27. Januar 1928. F. IV. Nr. 296/2.

Der Enteignungskommissar des Verbandspräsidenten des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk:
Dr. Widdelhaufe, Regierungsassessor.

134. Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Freilegung der Paßstraße zu enteignende, in der Gemeinde Homberg belegene, im Eigentum des Mehgers Julius Josef Janzen in Krefeld stehende Grundeigentum einschl. des zur Bebauung nicht mehr geeigneten Restgrundstückes gemäß § 13 a des Fluchtliniengesetzes habe ich Termin auf **Dienstag, den 14. Februar d. J., 10½ Uhr**, an Ort und Stelle, Homberg, Paßstr. 7, anberaumt. Der Plan über die zur Enteignung stehenden Flächen kann bei der Gemeinde während der Dienststunden eingesehen werden.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 — Gesetzsamml. S. 221 — aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen. Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Essen, 27. Januar 1928. F. IV. Nr. 299/2.

Der Enteignungskommissar des Verbandspräsidenten des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk:
Koloff, Regierungsinspektor.

135. Bei der heutigen Auslosung der 7 % igen Schuldverschreibungen der Elberfelder Stadtanleihe vom Jahre 1926 zur Tilgung am 1. Juli 1928 sind folgende Nummern gezogen worden:

Buchstabe A: 37, 81, 137, 153, 222, 275, 305, 360, 373, 423, 440, 546, 673, 719, 732, 760, 917, 918, 919, 952, 1028, 1058, 1076, 1107, 1137, 1138, 1139.

Buchstabe B: 16, 29, 81, 124, 157, 176, 207, 212, 213, 260, 285, 290, 319, 464, 493, 523, 566, 597, 679, 707, 744, 777, 790, 839, 849, 958, 1015, 1065, 1091, 1200, 1213, 1263.

Buchstabe C: 76, 240, 269, 315, 330, 353, 381, 438, 452, 503, 539, 550, 558, 561.

Buchstabe D: 7, 19, 67, 81, 111, 130, 198, 269, 295, 346, 352, 362, 372, 386, 396, 436.

Der Nennbetrag der vorstehend ausgelosten Schuldverschreibungen wird am 1. Juli 1928 fällig. Die Verzinsung dieser Stücke hört mit diesem Tage auf.

Die Einlösung erfolgt bei der Stadthauptkasse in Elberfeld und den auf der Rückseite der Zinsscheine genannten Einlösungsstellen. | schreibungen sind folgende Nummern noch nicht ein-
gelöst:

Mit den Schuldverschreibungen sind die dazugehörigen Zinsscheine per 2. Januar 1929 u. ff. unentgeltlich zu übergeben. Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird an dem Kapitalbetrage gekürzt.

Von den zum 1. Juli 1927 ausgelosten Schuldver-

Buchstabe A: Nr. 127, 400, 408.

Buchstabe B: Nr. 160, 866, 1053.

Buchstabe C: Nr. 14, 439.

Elberfeld, 25. Januar 1928.

Der Oberbürgermeister.

J. B.: Dr. Weizen, Beigeordneter.